

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Finanzen 0200.11	13211/10	6. April 2010

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert	
	Finanz- und Personalausschuss	29. April 2010	X						
	Verwaltungsausschuss	4. Mai 2010		X					
	Rat	11. Mai 2010	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
--	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 101 NGO

„Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 101 NGO Entlastung erteilt.“

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Bis zur Einführung der Eingleisigkeit ist vom Rat in einem Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten entschieden worden. Durch die Eingleisigkeit und die damit verbundene Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Rat der Stadt ist im Hinblick auf die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 NGO für den Oberbürgermeister von einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 26 Abs. 1 NGO auszugehen. Dies hat zur Folge, dass die Beratung und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach § 101 Abs. 1 Satz 3 NGO von derjenigen über die Entlastung inhaltlich und zeitlich zu trennen ist, indem beide Gegenstände nacheinander und in zwei gesonderten Tagesordnungspunkten abgehandelt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 in seinem Bestätigungsvermerk (vgl. Seite 105 des Schlussberichtes 2008) erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt über den Jahresabschluss 2008 mit seinen Bestandteilen gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 NGO beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorlage Nr. 13208/10 vom 6. April 2010 – Beschluss über den Jahresabschluss 2008 gemäß § 101 NGO - verwiesen.

I. V.

gez.

Lehmann